



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt/
Verfassungsdienst

Per Email an:
V4@bka.gv.at

GZ: BMASK-10301/0008-I/A/4/2015

Wien, 02.04.2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 26.02.2015, GZ: BKA-601.135/0009-V/4/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 8 des Entwurfes:

Aus der geltenden Fassung des § 19 Abs. 1 Privatradiogesetz wird lit. c, d.h. das Verbot für Nachrichtenmoderator/inn/en in Radiowerbung aufzutreten, ersatzlos gestrichen. Begründet wird diese Maßnahme mit mangelnder Relevanz sowie mit dem Fehlen einer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung, wie es sie bei der Fernsehwerbung gibt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Argumentation in den Erläuterungen, die Bestimmung würde *mangels praktischer Relevanz* ersatzlos gestrichen, nicht überzeugt. Durch die derzeit geltende Bestimmung wird eine unzulässige Beeinflussung durch Autoritätspersonen wie beispielsweise Nachrichtensprecher/innen verhindert: Auch Radio-Werbesendungen können durch bekannte Stimmen von Nachrichtensprecher/innen und –moderator/inn/en zu einer unzulässigen Beeinflussung führen. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zum Fernsehen, denn eine unzulässige Beeinflussung sollte auch bei Radiowerbung unterbunden werden. Darüber hinaus lässt der Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung offen, ob das Verbot auch für Fernseh-Nachrichtensprecher/innen in der Radiowerbung gilt.

Die Tatsache, dass das gegenständliche Verbot im Radio – anders als jenes im Fernsehen – nicht völkerrechtlich geregelt ist, sollte nicht zu einer Verschlechterung des österreichischen Schutzniveaus führen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz regt daher an, die geltende Bestimmung beizubehalten.

Zu Art. 1 Z 9 bis 12 des Entwurfes:

Die in § 19 Abs. 5 des Entwurfs vorgenommene Ersetzung des Wortes „*Patronanzsendungen*“ durch die Wortfolge „*gesponserte Sendungen*“ dient der besseren Verständlichkeit des Gesetzes und ist zu begrüßen. Hinsichtlich des in § 19 Abs. 1 des Entwurfes beibehaltenen Begriffs „*Patronanzsendungen*“ liegt ein Redaktionsversehen nahe.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	qTtuQ1Hfj8ae2btBwRZYRhLHS00qk7eZ3QQVWXUxnBGSBh5NtS7pmeFt2h4WuGhBOa8 OEKI0NGbf9k9gLZKPY5vBskOc1m2dUbSfBLP2bmJgrlyevmOK4Uliq7+iHyYQut4DRM lzc7ZTKsSmzWzuyU5LhGZ00wV2+EoZ7mUD44l=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-02T14:52:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	